

MARKTORDNUNG des MPS 2017

§1 AUFBAU

1.1 Aufbauzeiten

Die Aufbauzeiten für die Standbetreiber sind offiziell einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag (bei zweitägigen Veranstaltungen also am Freitag) in der Zeit von 9-22 Uhr.

Die Einweisungszeit ist von 9-18 Uhr.

Bei Bedarf kann zwei Tage vor dem ersten Veranstaltungstag (bei zweitägigen Veranstaltungen also am Donnerstag), in der Zeit von 16-19 Uhr eingewiesen werden.

Am Veranstaltungstag darf der Aufbau nicht mehr begonnen werden.

An den jeweiligen Veranstaltungstagen darf das Veranstaltungsgelände in den letzten 3 Stunden vor dem jeweiligen Besuchereinlass unter keinen Umständen mehr befahren werden. Hierbei gibt es auch keinerlei Ausnahmegenehmigungen mehr!

1.2 Ankunft

Alle Marktbesucher melden sich bei Ankunft innerhalb der oben genannten Einweisungszeiten beim Marktmeister. Außerhalb der oben genannten Einweisungszeiten kann keine Platzvergabe stattfinden!

Marktbesucher, welche aus schwerwiegenden Gründen nicht am jeweiligen Aufbauzeitpunkt in der Aufbauzeit von 9 Uhr bis 18 Uhr das Veranstaltungsgelände erreichen können (Fahrzeugpanne, Stau, Unfall, Krankheit o.ä.) melden sich zwingend bis spätestens 16 Uhr beim Marktmeister per Telefon und erläutern ihm die Situation.

Bei Ankunft am Veranstaltungsgelände darf der Standbetreiber auf keinen Fall das Gelände befahren. Dies gilt auch für den Händlerparkplatz/ die Händlercampsite, sofern sich Teil des Veranstaltungsgeländes sind. Eine Ankunft auf dem Gelände bzw. dem Händlerparkplatz vor 15 Uhr am Vorvortag der Veranstaltung (bei zweitägigen Veranstaltungen also Donnerstag) ist strikt untersagt.

Im Fahrzeug muss gut lesbar hinter der Windschutzscheibe ein Schild mit Namen, Stand und Handynummer hinterlegt werden. Dieses Schild hat während der gesamten Aufbauzeit, auch auf den Parkflächen, sichtbar im Fahrzeug zu verbleiben, damit in Notfällen der Fahrzeugführer zügig zu ermitteln ist.

1.3 Befahren des Veranstaltungsgeländes

Zur Standplatzzuweisung bitte den Marktmeister auf dem Gelände suchen oder ihn unter 0177 2358839 anrufen.

Das Befahren des Geländes ist erst nach Absprache und Freigabe durch den Marktmeister gestattet.

Ihr erhaltet vom Marktmeister die Anweisung wohin ihr fahren dürft, ob und in welchem Bereich Ihr unsere Veranstaltungsflächen befahren könnt.

Nur Fahrzeuge, welche für den unmittelbaren Aufbau der Stände benötigt werden, dürfen das Gelände befahren. Fahrzeuge von Mitarbeitern etc. sind zu jedem Zeitpunkt auf den Parkflächen abzustellen.

Nach erfolgtem Aufbau sind die Fahrzeuge der Teilnehmer sofort auf die Teilnehmerparkplätze zu fahren.

Fahrzeuge, die nicht mehr ausgeladen werden, dürfen nicht auf dem Veranstaltungsgelände stehen bleiben und müssen sofort auf die Teilnehmer-Parkplätze gefahren werden.

Nur die Teilnehmer-Parkplätze, die Euch vom Marktmeister zugewiesen werden, gelten als Teilnehmer-Parkplätze und dürfen beparkt werden.

Es ist strikt verboten, Teilnehmer-Fahrzeuge jeglicher Art außerhalb der zugewiesenen Teilnehmer-Parkplätze abzustellen!

1.4 Aufbauende

An beiden Auftage müssen die Aufbauaktivitäten um 22 Uhr abgeschlossen sein und das Fahrzeug auf dem Teilnehmerparkplatz abgestellt werden. Nachts dürfen keinerlei Fahrzeuge auf dem Gelände verbleiben!

1.5 Fahrzeugregeln

Das Befahren unserer Veranstaltungsflächen während der bekannten Veranstaltungszeiten mit Fahrzeugen jeglicher Art ist strikt verboten. Auch Fahrräder sind während der Veranstaltungszeiten auf den Veranstaltungsflächen komplett verboten, ebenso die Benutzung von Skateboards, von Rollerblades o.ä..

Ausnahmegenehmigungen gelten hier nur für einige wenige „Dienst-Fahrräder“ unserer Organisationsleiter, unserer technischen Dienstleister und unserer Security-Kräfte.

Fahrzeuge dürfen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, Park und Zeltflächen nur in Schrittgeschwindigkeit fahren. Gerade bei unseren Veranstaltungen sind zahlreiche Kinder unterwegs, die dadurch immens gefährdet sind.

§2 ABBAU

2.1 Abbaubeginn

Am jeweils letzten Veranstaltungstag eines Veranstaltungswochenendes ab 19.30 Uhr dürfen die Heerlagergruppen, Rittergruppen, Markthändler und Künstlergruppen mit ihren Abbautätigkeiten beginnen.

Vor dieser Uhrzeit sind Abbautätigkeit egal welcher Art strikt untersagt.

Schärfstens untersagt ist es, am Abbautag sein Fahrzeug vor 20 Uhr in Richtung des Veranstaltungsgeländes zu bewegen. Bei Zuwiderhandlungen wird ohne Vorwarnung ein Bauverbot für alle weiteren Veranstaltungen erteilt!

2.2 Auffahrt mit Fahrzeugen

Am letzten Veranstaltungstag dürfen alle Teilnehmer nach Freigabe durch den Marktmeister, jedoch frühestens um 20.00 Uhr, in langsamer, vorsichtiger und ruhiger Art (Schrittgeschwindigkeit) mit ihren Fahrzeugen das Gelände befahren und die abgebauten Ausrüstungsgegenstände einladen.

In Ausnahmefällen kann die Veranstaltung verlängert werden, dann kann das Gelände frühestens eine halbe Stunde nach Veranstaltungsende befahren werden!

2.3 Abbauende

Der Abbau am letzten Veranstaltungstag ist spätestens um 1.00 Uhr zu beenden. Die Nachtruhe ist für die restlichen noch auf dem Gelände lagernden Teilnehmer einzuhalten.

Am Tag nach dem letzten Veranstaltungstag müssen alle Abbauaktivitäten der Teilnehmer um

11 Uhr beendet sein und das Gelände muss komplett geräumt sein.
Nur mit Ausnahmegenehmigung durch den Marktmeister dürfen weitere Abbau- und Ladetätigkeiten der Teilnehmer durchgeführt werden.

§3 STROM und WASSER

3.1 Strom- und Wasseranschlüsse

Jeder Marktteilnehmer, welcher seinen Strombedarf bei der Anmeldung angegeben hat, ist dazu verpflichtet seine Stromkabel am Steckerende mit einem offiziellen Stromschildchen zu versehen, dass er vom Marktmeister erhält. Stecker, die kein offizielles Stromschildchen aufweisen, werden entfernt bzw. bei mehrfacher Nichtbeachtung dieser Regel unbrauchbar gemacht.

Eine Nachmeldung von Strombedarf während des Aufbaus ist nicht mehr möglich. Ein Stromanschluss steht ausschließlich denjenigen Standbetreibern zur Verfügung, die diesen im Vorfeld angemeldet haben.

Die Weitergabe von Strom an andere Standbetreiber ist strengstens untersagt. Eine Nichtbeachtung dieser Regel führt zum sofortigen Verlust des Stromanschlusses und bei wiederholter Nichtbeachtung zum Ausschluss von der Veranstaltung und einem weiteren Aufbauverbot.

Für Versorger gilt gleiches auch für die Zuwasserschläuche. Eine Unterverteilung der Zuwasserversorgung ist gestattet.

Diese Regelung betrifft auch die Stromversorgung auf den Teilnehmerparkplätzen!

3.2 Technische Ausstattung zur Stromversorgung

Es dürfen nur Stromkabel für den Außeneinsatz mindestens der Schutzklasse IP44 verwendet werden.

Alle Stromkabel müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden. Kabel, bei denen z.B. die Außenisolierung beschädigt ist, dürfen nicht mehr verwendet werden.

Eine Unterverteilung der zur Verfügung gestellten Stromanschlüsse mit Mehrfachsteckern ist untersagt.

Es sind stets mindestens 50m Zuleitung mitzuführen.

3.3 Absicherung von Kabel- und Schlauchwegen

Kabel, die im Laufbereich der Gäste verlegt werden, müssen mit geeigneten Kabelmatten oder Kabelbrücken gesichert werden. Ein Eingraben der Kabel ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Marktmeister gestattet.

3.4 Anspruch auf Stromanschlüsse

Generell kann ein Anspruch auf Stromversorgung nur für Versorger zugesichert werden.

Wer lediglich zu Beleuchtungszwecken einen Stromanschluss benötigt (s. dazu auch den Punkt LICHT), kann auch bei vorheriger Anmeldung keinen Anspruch auf einen Stromanschluss geltend machen.

Wer aus anderen Gründen einen Stromanschluss zwingend benötigt (z.B. bestimmte Handwerker für die Stromversorgung von Maschinen), meldet dies bitte einmal jeweils zu Beginn der Saison per email an marktanmeldung@spectaculum.de an.

3.5 Erlaubte elektrische Geräte

Es dürfen nur Elektrogeräte betrieben werden, die ausdrücklich zur Ausübung der vereinbarten Tätigkeit nötig sind - z.B. Kühlgeräte, Beleuchtung, Küchenmaschinen o.ä..

Der Betrieb privater Elektrogeräte wie Heizlüfter, Wasserkocher oder Kaffeemaschinen ist generell untersagt.

3.6 Stromerzeuger

Der Einsatz eigener Stromaggregate ist prinzipiell und immer untersagt!

3.7 Technische Ausstattung zur Wasserversorgung

Ein Wasseranschluss an die durch den Marktmeister zugewiesenen Wasseranschlusstellen darf nur mit einem entsprechend zertifizierten Trinkwasserschlauch unter Verwendung trinkwasser-geeigneter GEKA plus-Kupplungen (rote Dichtung) hergestellt werden.

Die Vorgaben in den Hygienerichtlinien sowie die generell gesetzlichen Bestimmungen sind dabei ohne Ausnahme zu erfüllen.

Es sind stets mindestens 50m Trinkwasserschlauch mitzuführen.

§4 MARKTBESPRECHUNG

Jeweils morgens, eine Stunde vor dem offiziellen Veranstaltungsbeginn, findet eine kurze Besprechung aller Teilnehmer der Veranstaltung statt.

Ort dieser Besprechung ist in der Regel die FESTIVALBÜHNE.

Diese morgendlichen Besprechungstermine, sind für jeden Teilnehmer der Veranstaltung absolut bindend! Jeder Standbetreiber, jede Künstlergruppe und jede Heerlagergruppe hat je eine verantwortliche Person zu schicken.

Zuerst werden in dieser Kurzbesprechung allgemeine Informationen, Anweisungen, Verbote und Neuigkeiten zur Veranstaltung, zum Veranstaltungsablauf, zu speziellen Wetter- oder Gefahrensituationen (Unwetterwarnungen usw.) für alle Teilnehmer vermittelt.

Anschließend können alle Teilnehmer ihre Fragen stellen und ihre Probleme ansprechen und sich danach in ihre Stände begeben.

Diese Besprechung ist extrem wichtig, da so einmal pro Veranstaltungstag allen Teilnehmern wichtige Informationen und Verhaltensregeln vermittelt und wichtige Neuigkeiten mitgeteilt werden können.

Jeder verantwortliche Teilnehmer einer Gruppe, der an der morgendlichen Besprechung teilnimmt, ist dazu verpflichtet, die Informationen an alle Mitglieder seiner Teilnehmergruppe weiterzugeben.

An den Veranstaltungstagen ist es dann strikt verboten, die Bereichsleiter mit Fragen zu Themen und Problemen zu nerven, die bei der morgendlichen Gesamtbesprechung umfassend erörtert wurden. Nur so können unsere Bereichsleiter ihre wichtigen Aufgaben erfüllen und die Qualität unserer Veranstaltung weiter verbessern.

In diesen Teilnehmer-Informationen und bei den morgendlichen Kurzbesprechungen werden alle wichtigen Informationen vermittelt und alle Fragen beantwortet. Jeder Marktstand hat unbedingt und absolut pünktlich einen Vertreter zu diesem morgendlichen Besprechungstermin zu schicken (mit Schreibzeug und Papier)!

Eine wiederholte Nichtteilnahme an den Besprechungen führt zum Ausschluss von der Veranstaltung und einem weiteren Aufbauverbot.

§5 ÖFFNUNGSZEITEN

5.1 Veranstaltungsbeginn

Pünktlich zum Besuchereinlass hat jeder Stand in kompletter Besetzung gewandet, geöffnet und betriebsbereit zu sein.

Sämtliche neuzeitlichen Utensilien wie Plastik, Mobiltelefone, Zigarettenschachteln, Pappkartons, Klappstühle, Isomatten etc. sind zu entfernen, das heißt für den Besucher nicht mehr sichtbar zu verstauen.

Handwerker haben spätestens zum Publikumseinlass eines jeden Tages mit ihren handwerklichen Vorführungen zu beginnen und dürfen ihre handwerklichen Vorführungen erst mit dem Beginn des Pestumzuges bzw. zu einer vorab mit dem Marktmeister vereinbarten Uhrzeit beenden.

5.2 Veranstaltungsende

Am jeweils letzten Veranstaltungstag eines Wochenendes dürfen die Standbetreiber ihre Stände frühestens um 19.30 Uhr schließen.

Der abendliche Marktschluss wird durch den Marktmeister festgelegt und den Standbetreibern bei einer Schließungsrunde mitgeteilt.

Eine frühere Standschließung ohne Absprache ist ausdrücklich untersagt.

§6 TEILNEHMERAUSWEISE

Alle Handwerker, Händler, Versorger, kurzfristige Aushilfen, Künstler und Heerlager-Mitglieder erhalten pro Person einen nicht übertragbaren Teilnehmerausweis aus Plastik.

Die Teilnehmer-Ausweise werden ausschließlich durch den Marktmeister gegen eine Barkaution ausgegeben.

Teilnehmerausweise der vergangenen Jahre haben prinzipiell keine Gültigkeit. Der Versuch, mit einem alten Teilnehmerausweis auf das Gelände zu gelangen, führt zum Ausschluss von der Veranstaltung und zum Einzug des Teilnehmerausweises.

Die Teilnehmer-Ausweise sind nicht übertragbar auf andere Personen, sie dürfen nur von aktiven Teilnehmern genutzt werden.

Jeglicher Missbrauch der Teilnehmer-Ausweise wird mit dem sofortigen Ausschluss der Person geahndet, welche die Teilnehmer-Ausweise an andere unbefugte Personen weiter geleitet hat.

Alle Teilnehmer sind während der gesamten Aufbau-, Veranstaltungs- und Abbautage verpflichtet, zu jeder Zeit ihren Teilnehmerschein bei sich zu tragen.

Auch beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes sind die Teilnehmerscheine unbedingt jedes Mal mitzunehmen, eine kostenlose Rückkehr auf das Veranstaltungsgelände wird den Teilnehmern an den Eingangskontrollen nur dann gewährt, wenn Sie beim Passieren der Eingangskontrollen unaufgefordert den Kontrolleuren ihren Teilnehmer-Schein vorzeigen.

Auch und speziell in den Nachtstunden, ganz besonders nach Ende der Veranstaltungen, sind bei jedem Aufenthalt und bei jeder Bewegung der Teilnehmer auf unseren Veranstaltungsgeländen die Teilnehmer-Scheine immer mitzuführen.

Unsere Nachtwachen-Teams sind dazu angehalten, jede Person, die sich nach 1.00 Uhr in der Nacht noch auf unseren Veranstaltungsgeländen bewegt oder aufhält, dahingehend zu kontrollieren, ob diese Personen im Besitz eines Teilnehmer-Scheines sind.

Personen, die von den Nachtwachen-Teams nach 1.00 Uhr ohne gültigen Teilnehmer-Schein auf dem Veranstaltungsgeländen angetroffen werden, bekommen ein Platzverbot ausgesprochen und werden sofort von den Nachtwachen-Teams des Geländes verwiesen.

DIE NACHTWACHEN SIND VERTRETER DES VERANSTALTERS, IHREN ANWEISUNGEN IST IMMER UND STETS, OHNE JEGLICHE DISKUSSION FOLGE ZU LEISTEN!

Verlorengegangene Teilnehmerscheine sind sofort zu melden, sie werden an Hand der Kartenummerierung sofort für ungültig erklärt und für die weitere Nutzung gesperrt.

§7 MÜLLKÖRBE UND PLATZREINIGUNG

Jeder ist Standbetreiber dazu verpflichtet, einen geeigneten großen (Volumen min. 20 l) Müllkorb vor seinem Stand zu platzieren.

Die Müllkörbe müssen von jedem Standbetreiber selber mitgebracht werden und gegebenenfalls auch selbst in den vorgesehenen Müllcontainern entleert werden und nicht aus Bequemlichkeit in die Müllkörbe des MPS oder andere.

Die Entleerung der Müllkörbe sowie die Entsorgung weiteren Mülls in die Müllcontainer darf bis maximal 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn geschehen, keinesfalls aber während der Veranstaltung.

Die Müllkörbe sollten passend zur Gesamtatmosphäre der Veranstaltung aus altem Holz gezimmert oder aus Weiden geflochten sein. In diese Behälter gehören keine Plastikmülltüten.

Nur durch die Bereitstellung zahlreicher Müllkörbe erziehen wir unsere Besucher dazu, ihren mitgebrachten Müll nicht auf unsere Veranstaltungsflächen sondern in unsere Müllkörbe zu werfen.

Unsere Veranstaltungsgelände müssen immer und jederzeit komplett sauber und Müll frei sein, auf unseren Wiesen darf nur Holz und Stroh herumliegen. Extreme Sauberkeit des Veranstaltungsgeländes ist für das Gesamtbild unserer Veranstaltung sehr, sehr wichtig.

Ebenso sind die Zelt- und Parkflächen Müll freizuhalten, da sich dort häufig auch Gäste und Anwohner bewegen.

Nach dem Abbau sind sowohl Stand als auch Parkplatz sauber zu hinterlassen!

§8 GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

8.1 Mitarbeiter

Wir weisen noch einmal alle Standbetreiber darauf hin, dass sie als selbstständige Unternehmer dafür Sorge zu tragen haben, dass ihre Mitarbeiter ordnungsgemäß angemeldet sind!

Die Arbeitsstunden der Mitarbeiter müssen von den Standbetreibern beim Finanzamt angemeldet werden und es müssen von den Standbetreibern die pauschalierten Steuerbeträge für die kurzfristige Aushilfen abgeführt werden.

Weiterhin ist jeder Standbetreiber dafür verantwortlich, dass er keine Aushilfen beschäftigt, die keine Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis in Deutschland haben.

Standbetreiber, die gegen diese Vorgaben verstoßen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

8.2 Preisauszeichnung und Hygienebestimmungen

Jeder Standbetreiber ist ein selbstständiger Unternehmer - er hat alle gesetzlichen Pflichten zur Preisauszeichnung und zu den hygienischen Vorschriften genauestens einzuhalten.

Hält er sich nicht an diese gesetzlichen sowie die hygienerechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften, führt dies zum Ausschluss von der Veranstaltung - auch während einer laufenden Veranstaltung.

Dies gilt ganz besonders dann, wenn der jeweilige Standbetreiber bei den immer sehr strengen und genauen Kontrollen der Gesundheitsbehörden und der Lebensmittelüberwachung unangenehm auffällt und wenn dem Standbetreiber wegen grober Mängel eine gesundheitsbehördliche Genehmigung zum Betrieb des Standes verweigert wird.

8.3 Feuerlöscher

Jeder Standbetreiber ist dazu verpflichtet ein funktionsfähigen, TÜV geprüften Feuerlöscher (6 kg) an leicht zugänglicher Stelle im Stand bereit zu halten!

Sowohl der Standbetreiber, als auch alle Mitarbeiter müssen mit der Umgangweise vertraut sein.

8.4 Inhaberschild

Jeder Stand muss ein deutlich sichtbares Inhaberschild mit seinem Namen, ggfs. der Firma sowie seiner Anschrift aufweisen.

§9 WAFFEN

Das MPS ist eine öffentliche Veranstaltung und unterliegt den Bestimmungen des Waffenrechts.

Dieses fasst mittelalterliche Waffen wie Schwerter unter der Rubrik „Hieb- und Stoßwaffen“ zusammen. Diese sind im Sinne des Waffengesetzes als Waffen definiert, „die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen“ (WaffG §1 Abs.2).

Diese Waffen sind generell erlaubnisfrei, d.h. sie dürfen an jeden verkauft werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe bedeutet aber nicht gleichzeitig, dass die Waffen auch getragen werden dürfen. Das Tragen einer Waffe wird im Waffengesetz als das „Führen einer Waffe“ bezeichnet. Nach § 4 des Waffengesetzes „führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt über sie außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums ausübt.“

Hierzu führt das Waffengesetz weiter aus: „Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des §1 (also Schusswaffe, Hieb- oder Stoßwaffen) führen“ (§ 42 Abs.1 WaffG).

Allerdings werden nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz“ (WaffVwV) solche Gegenstände von den Hieb- und Stoßwaffen ausgenommen, „die zwar Hieb- und Stoßwaffen nachgebildet, aber wegen abgestumpfter Spitzen und stumpfer Schneiden offensichtlich nur für den Sport, zur Brauchtumpflege (z.B. historisch nachgebildete Degen, Schwerter oder Lanzen) oder als Dekorationsgegenstand geeignet sind“.

Aus diesen Bestimmungen resultieren die folgenden Regeln, die unbedingt eingehalten werden müssen:

- Das Alter des Käufers ist vor dem Verkauf durch ein amtliches Dokument (z.B. ein Personalausweis) zu kontrollieren!
- Spitze Waffen dürfen nur verkauft werden, wenn sichergestellt ist, dass der Käufer diese nicht auf der Veranstaltung „führt“ - z.B. durch eine entsprechende sichere Verpackung und den verbindlichen Hinweis, dass die Waffe unverzüglich ins Auto gebracht werden muss.
- Auf der sicheren Seite seid Ihr, wenn Ihr nur Waffen mit abgerundeten Spitzen und stumpfen Schneiden verkauft!

§10 BELEUCHTUNG

Händler und Handwerker müssen die Ausleuchtung ihrer Stände mit natürlichen Lichtquellen vornehmen - z.B. Petroleumlampen, Fackeln, Kerzen, Feuerschalen und Windlichtern.

Jeder Standbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Beleuchtung SICHER und ohne Gefahr für Personen und Stände betrieben werden!

Ein zusätzlicher Einsatz elektrischer Beleuchtung ist unter eng begrenzten Vorgaben ergänzend gestattet.

Dies entbindet jedoch auf keinen Fall von Pflicht zum Einsatz natürlicher Lichtquellen.

Erlaubt ist lediglich indirektes Licht, bei dem die Lichtquelle nicht zu sehen ist.

Zudem ist nur warmweißes Licht (unter 3300 K) gestattet.

Es besteht auch bei vorheriger Anmeldung kein Anspruch auf einen Stromanschluss zu Beleuchtungszwecken. Auf vielen Veranstaltungsgeländen ist die Versorgung aller Standplätze mit Strom nicht möglich - die Bereitstellung eines Stromanschlusses ist dann (auch bei vorheriger Anmeldung) nur an bestimmten Standplätzen möglich. Nur tatsächlich zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse werden berechnet.

Wir empfehlen den Einsatz von Akku-betriebener Beleuchtung, falls der Einsatz einer elektrischen, indirekten Lichtquelle erwünscht ist.

Wir bevorzugen den Einsatz energiesparender LED-Beleuchtung. Bitte wechselt Eure konventionelle Beleuchtung schnellstmöglich gegen LED-Brennstellen aus - auch die Versorger!

Für den Weihnachtsmarkt gelten andere Regeln.

§11 MITTELALTERLICHE ERSCHEINUNG

Alle Standbetreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Personen in Ihren Ständen in akzeptabler Weise mittelalterlich gekleidet sind. Turnschuhe, Jeans u.ä. sind untersagt. Telefonieren, Rauchen o.ä. in den Ständen und der unmittelbaren Umgebung ist ebenfalls untersagt.

Alle Teilnehmer sind dazu angehalten, sich der mittelalterlichen Marktsprache zu bedienen.

§12 STROHBALLEN

Es dürfen keine Strohballen aufgerissen werden - z.B. um matschige Stellen abzudecken. Das hat nur kurzzeitigen Erfolg und verursacht immense Beseitigungskosten, die der Verursacher zu tragen hat.

Nach Abbau des Standes sind etwaig benutzte Strohballen vom Standbetreiber zu den jeweiligen Strohsammelstellen zu schaffen!

§13 TIERE AUF DEM GELÄNDE

Jeder Veranstaltungsteilnehmer ist dazu verpflichtet, seine Hunde auf dem Veranstaltungsgelände während der gesamten Aufbau-, Veranstaltungs- und Abbaueiten immer und konsequent anzuleinen.

Diese Regelung gilt auch genauso konsequent für alle Hunde unserer Gäste.

Einzig und allein unsere Werbeabteilungsleiter SUNNY, RAINY und STORMY und ihr Auszubildender CLOUDY haben die Erlaubnis und die Pflicht ihrem Werbeauftrag in umfangreicher und möglichst weitläufiger Form nachzugehen, ohne angeleint zu sein.

§14 ABSPERRUNGEN

Niemand darf von uns errichtete Absperrungen beseitigen - seien es Flatterband, Tische, Bänke oder ähnliches. Diese werden von uns zu verschiedenen Zwecken errichtet, um z.B. Durchfahrten zu blockieren oder freizuhalten. Beseitigt irgendjemand von uns errichtete Absperrungen oder Durchfahrthindernisse, muss er mit Platzverbot rechnen.

Die von uns installierten Absperrzäune sind unter keinen Umständen zu öffnen, um z.B. Feuerholz zu holen, sein Fahrzeug zu erreichen oder um sonst wie irgendeinen Weg zu verkürzen. Auch nicht mit dem Argument den Zaun gleich wieder zu schließen. Eine Öffnung der Außenabsperrung hat einen Marktausschluss zur Folge.

§15 ALKOHOL UND DROGEN

Jeglicher Genuss von Drogen (auch der Genuss so genannter weicher oder harmloser Drogen) ist auf unserem Veranstaltungsgelände komplett und strikt verboten.

Wir weisen mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass keinerlei Drogenkonsum auf den gesamten Veranstaltungsflächen des MPS durch unsere Teilnehmer geduldet wird!

Von dieser Regel sind ebenso ganz eindeutig alle Teilnehmerparkplätze, Besucherparkplätze sowie Teilnehmer - und Besucherzeltplätze des MPS betroffen.

Besteht der Verdacht, dass in Wohnwagen oder in Zelten, die sich auf den angemieteten Veranstaltungsflächen des MPS befinden, illegale Drogen konsumiert werden, behält sich der Veranstaltung eine Durchsuchung durch die Polizei vor.

Jeder Person, die Drogen konsumiert, oder die sich in einem Zelt oder Wohnwagen aufhält, in dem illegale Drogen konsumiert wurden, wird für alle Zeiten ein Hausverbot beim MPS ausgesprochen!

Ebenso ist der übermäßige Genuss der legalen Droge Alkohol auf unserem Veranstaltungsgelände verboten.

Wir haben nichts dagegen, dass Teilnehmer, Gäste, der Marktmeister oder der Veranstalter mal ein Bier oder zwei oder drei trinken, aber sobald wir erkennen, dass die Teilnehmer oder Gäste so stark alkoholisiert sind, dass sie die Gesamtatmosphäre unserer Familienveranstaltung, mit ganz vielen jungen Gästen, dadurch negativ beeinflussen, werden diese stark angetrunkenen und auffälligen Teilnehmer und Gäste des Veranstaltungsgeländes verwiesen.

Alle Standbetreiber achten bitte ganz genau und streng darauf, dass an Jugendliche unter 16 Jahren kein Alkohol ausgeschenkt wird und dass an Jugendliche unter 18 Jahren keine brantweinhaltenen Alkoholika ausgeschenkt werden.

Jeder Versorger, der Alkohol ausschenkt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes jederzeit eingehalten werden.

Lasst Euch konsequent die Ausweise der Gäste zeigen, bei denen Ihr nicht sicher seid, ob sie bereits Alkohol konsumieren dürfen.

§16 AUSLÄNDISCHE STANDBETREIBER

Bei ausländischen Ständen ist es zwingend erforderlich, eine Person im Stand zu haben, welche der deutschen oder englischen Sprache mächtig ist!

Ebenso haben sie sich an dieses Regelwerk, insbesondere auch an die morgendliche Besprechung, zu halten!

§17 GOLDTALER

Jeder Standbetreiber ist dazu verpflichtet zu jeder Zeit ohne jedwede Animositäten die MPS Goldtaler anzunehmen.

Wer sich zieren sollte, diese Gold Taler von den Kunden anzunehmen und dieses hochoffizielle Zahlungsmittel des MPS von den Kunden ohne Murren in Empfang zu nehmen, erhält sofort für alle Zukunft ein Aufbauverbot beim MPS! Es werden keinerlei Diskussionen mit den Kunden, ob sie denn nicht lieber in Euro zahlen möchten, geführt. Alle Stände haben ohne jegliche Kommentare die Gold Taler von den Gästen entgegen zu nehmen!

Der Veranstalter behält sich vor, das Verhalten der Händler gegenüber Kunden, welche mit Goldtalern zahlen, durch Testkunden überprüfen zu lassen.

Der Rücktausch der Goldtaler für Händler erfolgt zu festgelegten Zeiten, die auf der Marktbesprechung bekannt gegeben werden.

Die Annahme von Goldtalern der Stückelungen $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 5 erfolgt dabei ausschließlich gerollt in den folgenden Mengen je Rolle:

$\frac{1}{2}$ = 20 St.

1 und 2 = 25 St.

5 = 10 St.

Die großen Stückelungen bleiben ungerollt.

Alle relevanten Informationen sind von allen Standbetreibern an alle Mitarbeiter weiterzugeben.

Alle Standbetreiber sind dafür verantwortlich, dass alle Vorschriften sowie alle Verbote und Gebote auch von allen Mitarbeitern und Aushilfen konsequent beachtet werden!

Gisbert Hiller, Dirk Melchior, Jan Kühn

(Stand: April 2017)